

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.03.2021

Geschäftszeichen:

III 64-1.19.53-276/20

Nummer:

Z-19.53-2522

Antragsteller:

ACO Passavant GmbH

Ulsterstraße 3

36269 Philippsthal

Geltungsdauer

vom: **4. März 2021**

bis: **4. März 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
"System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/DN 100" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen mit angeschlossenen Parkdeckabläufen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem in die Parkdeckabläufe eingesetzten Brandschutzeinsatz und einem Fugenverschluss.
Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Brandschutzeinsatz

Der Brandschutzeinsatz muss den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2430 entsprechen.

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Zum Fugenverschluss sind formbeständige, nichtbrennbare¹ Baustoffe, wie z. B. Beton oder Zementmörtel zu verwenden.

2.2 Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken² mit einer Dicke von mindestens 150 mm errichtet werden. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit³ gemäß Abschnitt 1.1 aufweisen. Die maximal zulässige Öffnungsgröße einer mittels Kernbohrung hergestellten Öffnung beträgt 220 mm.
- 2.2.2 Der Abstand der Parkdeckabläufe untereinander bzw. zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 100 mm betragen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2522

Seite 4 von 6 | 4. März 2021

2.3 Installationen**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf das in Abschnitt 2.3.3 genannte Rohr mit angeschlossenem Parkdeckablauf nach Abschnitt 2.3.2 hindurchgeführt sein/werden⁴.

Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Parkdeckabläufe

2.3.2.1 Die Parkdeckabläufe "ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/DN 100" der Firma ACO Passavant GmbH, 36269 Philippsthal müssen der DIN EN 1253-2⁵ und den Angaben der Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

2.3.2.2 Die Parkdeckabläufe bestehen jeweils aus einem Grundkörper aus Gusseisen, einem Aufsatzrahmen mit Rost aus Edelstahl oder Gusseisen und einem Schlammeimer (s. Anlagen 1 bis 5).

2.3.3 Rohre

An die Parkdeckabläufe nach Abschnitt 2.3.2 müssen Rohre aus Gusseisen vom Typ "ACO GM-X" nach DIN EN 1123 der Firma ACO Passavant GmbH, 36269 Philippsthal jeweils in den Nennweiten DN 70 ($1,6 \text{ mm} \leq d \leq 14,2 \text{ mm}$) oder DN 100 ($2,0 \text{ mm} \leq d \leq 14,2 \text{ mm}$) angeschlossen sein (s. Anlagen 6 und 7).

2.3.4 Halterungen

Die Befestigung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Parkdeckabläufe)

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ DIN EN 1253-2 Abläufe für Gebäude - Teil 2: Dachabläufe und Bodenabläufe ohne Geruchsverschluss (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2522

Seite 5 von 6 | 4. März 2021

- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zum jeweiligen Parkdeckablauf passenden Brandschutzeinsatz,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Abschottungen angeordnet werden dürfen (Abwasserleitungen),
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion
- Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung**2.5.1 Allgemeines**

- 2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr und der Parkdeckablauf den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Es muss der zum jeweiligen Grundkörper gemäß den Anlagen 1 und 2 passende Brandschutzeinsatz verwendet werden.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

- 2.5.2.1 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.
- 2.5.2.2 Der Grundkörper des Parkdeckablaufes nach Abschnitt 2.3.2 ist gemäß den Angaben der Anlagen 6 und 7 mit dem passenden Rohr gemäß Abschnitt 2.3.3 zu verbinden.
Die Fuge zwischen dem Grundkörper und dem umgebenden Bauteil ist gemäß den Angaben der Anlagen 6 und 7 mit einem formbeständigen Baustoff nach Abschnitt 2.1.2 vollständig in Bauteildicke zu verfüllen.
- 2.5.2.3 Der Brandschutzeinsatz nach Abschnitt 2.1.1 ist bestimmungsgemäß in den Grundkörper des Parkdeckablaufes einzusetzen.
Abschließend ist der zugehörige Aufsatzrahmen mit Rost nach Abschnitt 2.3.2.2 einzusetzen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2522
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten, feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend ist entsprechend zu ergänzen.)
Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

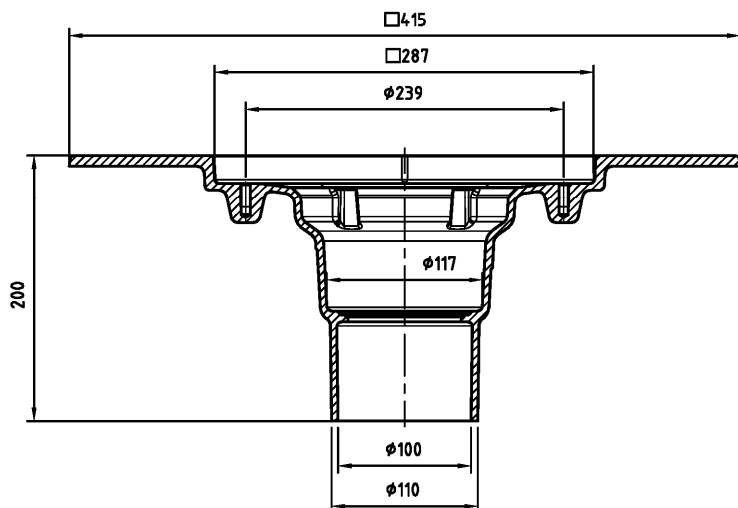
Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

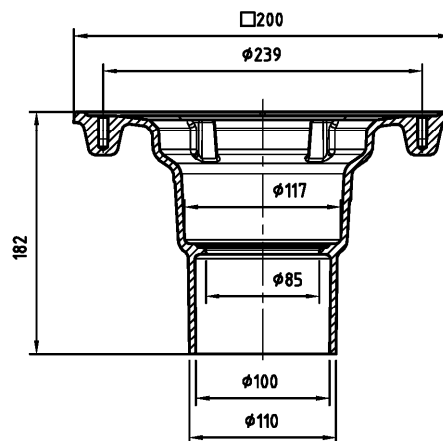
Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Vize-Präsident

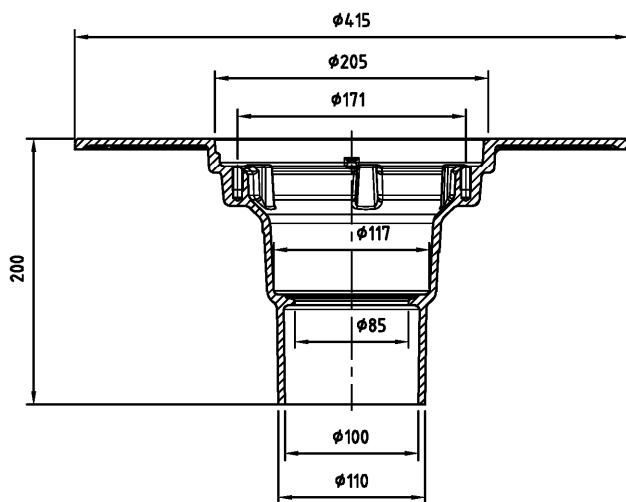
Beglaubigt
Nadja Bisemeier



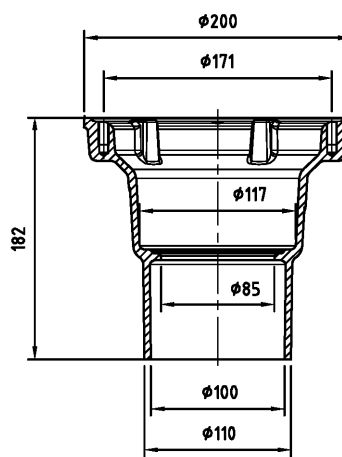
Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 mit Anschlussrand, 415x415	EN-GJL-200



Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 ohne Anschlussrand, 200x200	EN-GJL-200



Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 mit Anschlussrand, Ø415	EN-GJL-200



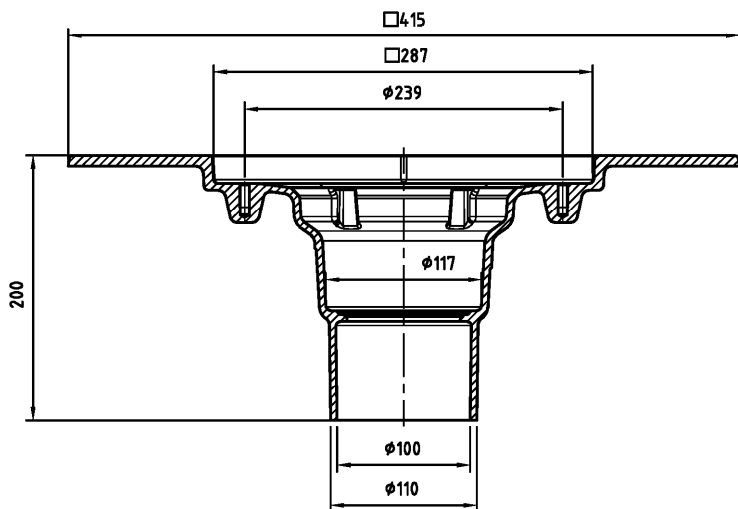
Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 ohne Anschlussrand, Ø200	EN-GJL-200

Alle Maße in mm

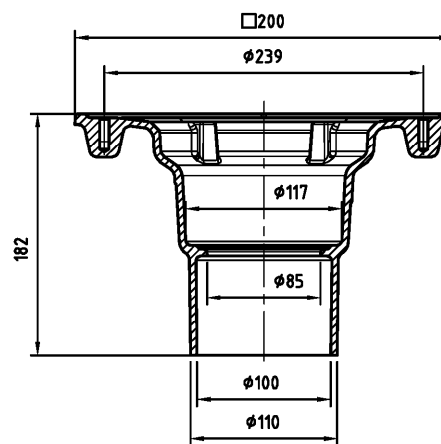
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
 "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 1 – zulässige Installationen
 Grundkörper der zulässigen Parkdeckabläufe mit und ohne Anschlussrand – DN 70

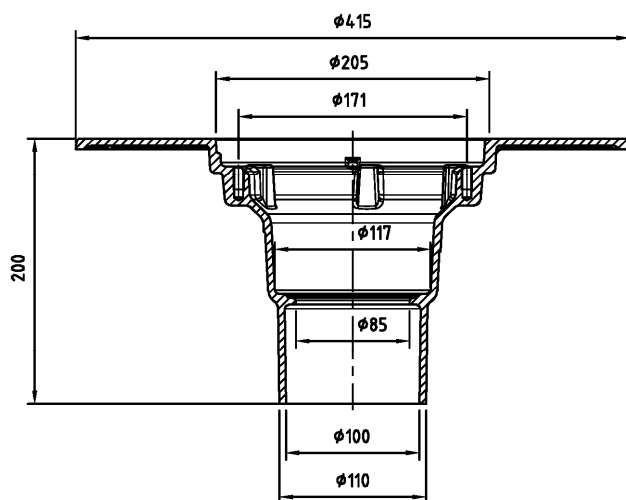
Anlage 1



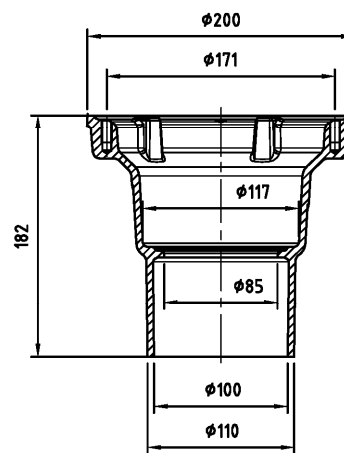
Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 mit Anschlussrand, 415x415	EN-GJL-200



Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 ohne Anschlussrand, 200x200	EN-GJL-200



Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 mit Anschlussrand, Ø415	EN-GJL-200



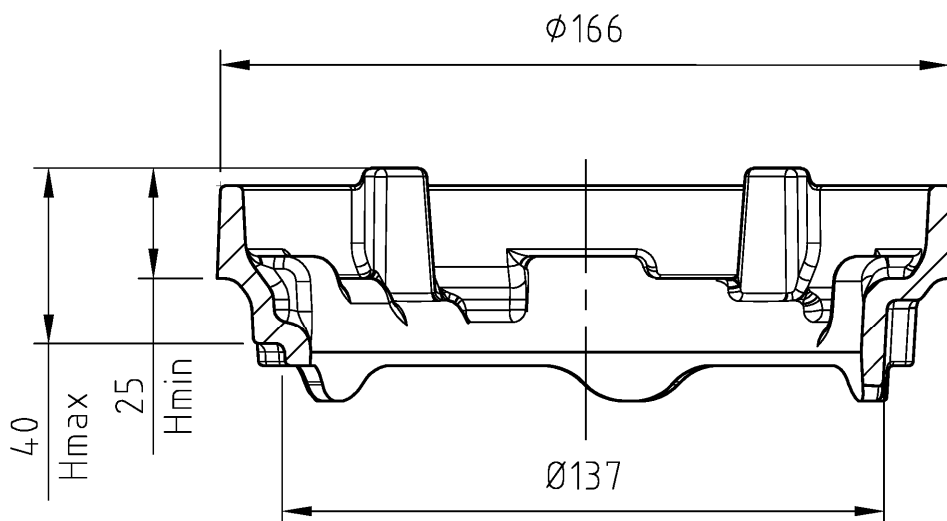
Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Parkdeckablauf DN100 ohne Anschlussrand, Ø200	EN-GJL-200

Alle Maße in mm

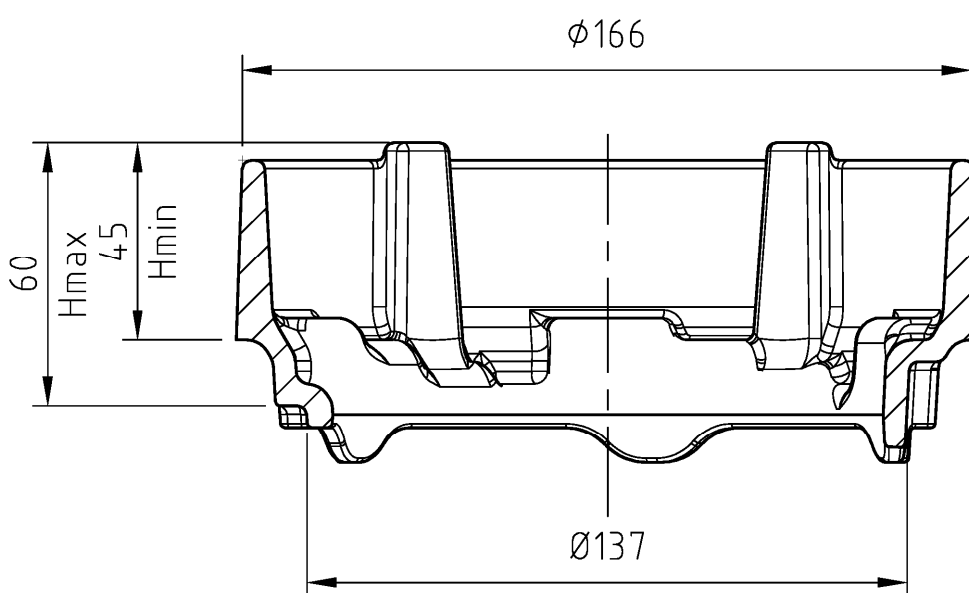
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
 "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 1 – zulässige Installationen
 Grundkörper der zulässigen Parkdeckabläufe mit und ohne Anschlussrand – DN 100

Anlage 2



Pos.	Bezeichnung	Material
1	Höhenverstellring DN70/DN100 H=25-40	EN-GJS-500-7



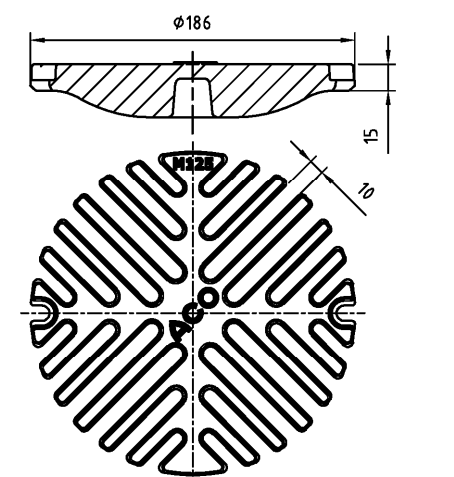
Pos.	Bezeichnung	Material
1	Höhenverstellring DN70/DN100 H=45-60	EN-GJS-500-7

Alle Maße in mm

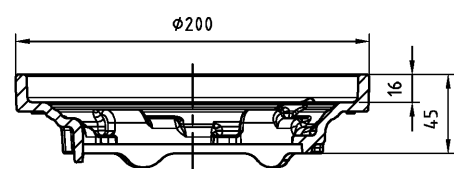
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
 "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 1 – zulässige Installationen
 zulässige Höhenverstellringe für die Abläufe nach den Anlagen 1 und 2

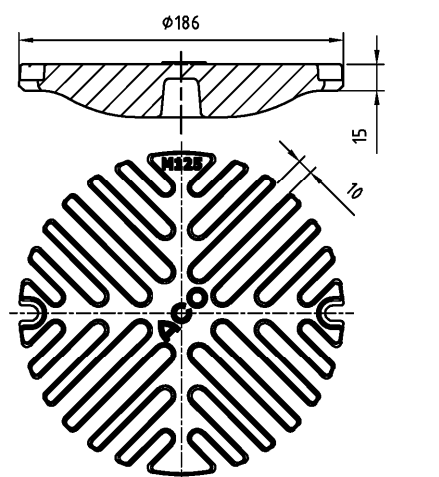
Anlage 3



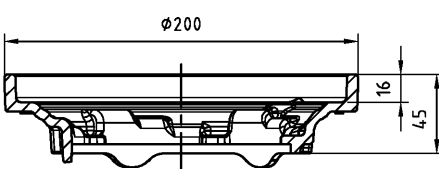
Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rost Ø186mm DN70-DN150	EN-GJS-500-7



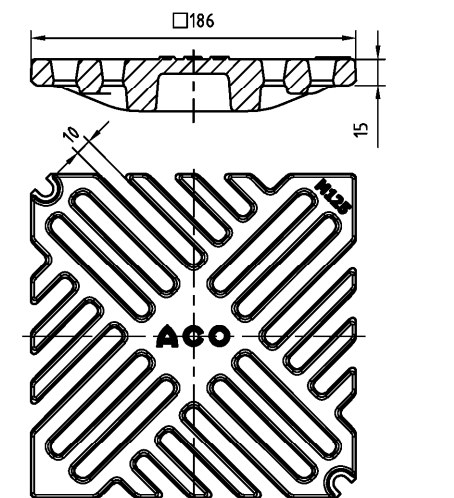
Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rahmen Ø200mm DN70-DN100	EN-GJS-500-7



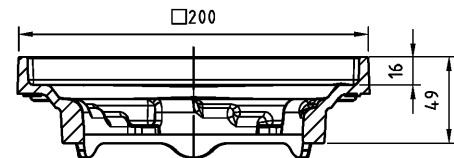
Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rost Ø186mm DN70-DN150	1.4301



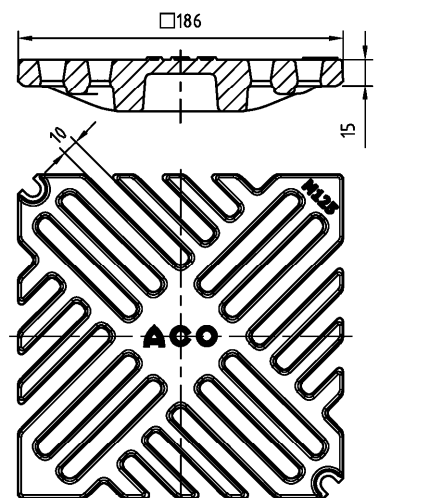
Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rahmen Ø200mm DN70-DN100	1.4301



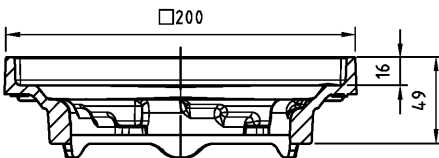
Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rost 186x186mm DN70-DN150	EN-GJS-500-7



Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rahmen 200x200mm DN70-DN100	EN-GJS-500-7



Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rost 186x186mm DN70-DN150	1.4301



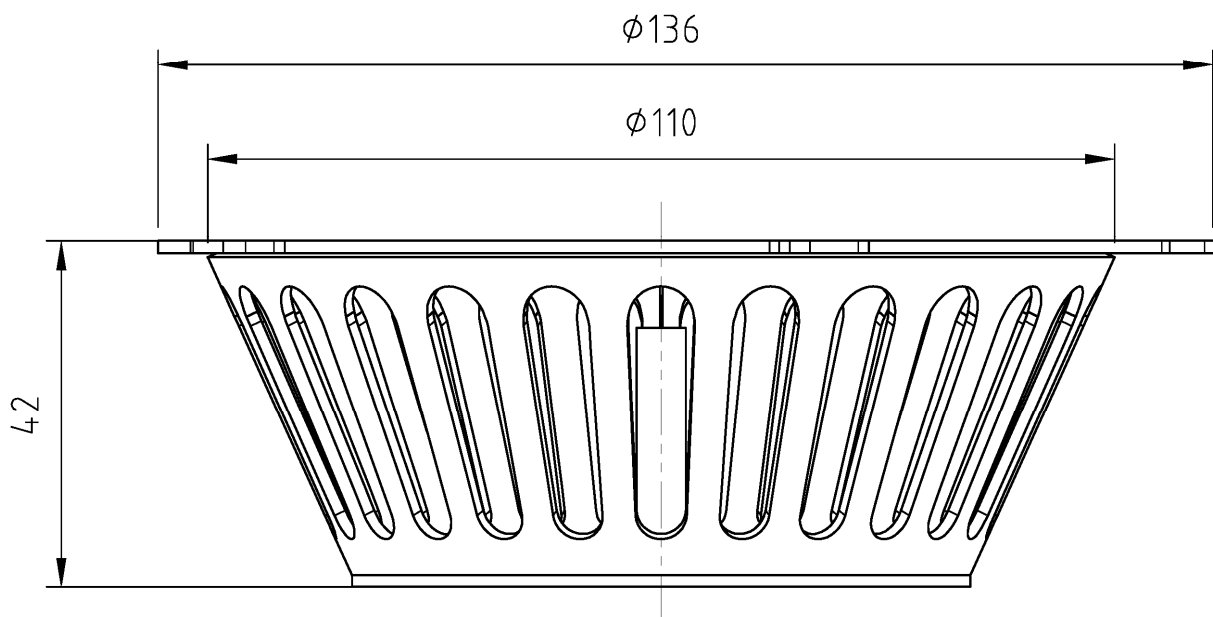
Pos.	Bezeichnung	Material
1	Rahmen 200x200mm DN70-DN100	1.4301

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
 "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 1 – zulässige Installationen
 zulässige Rahmen und Roste für die Abläufe nach den Anlagen 1 und 2

Anlage 4



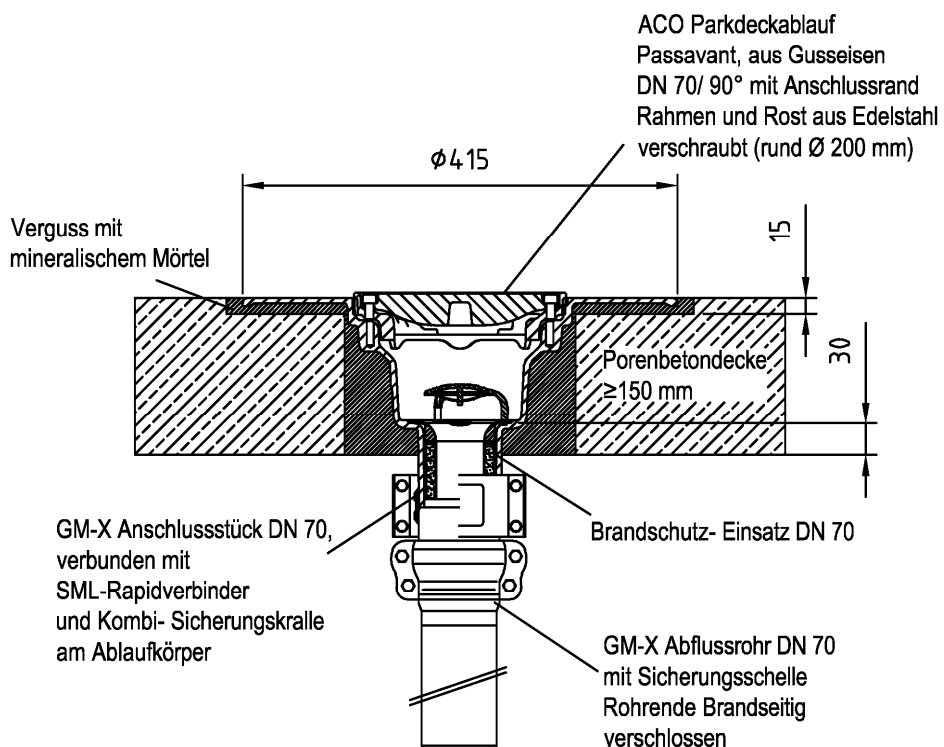
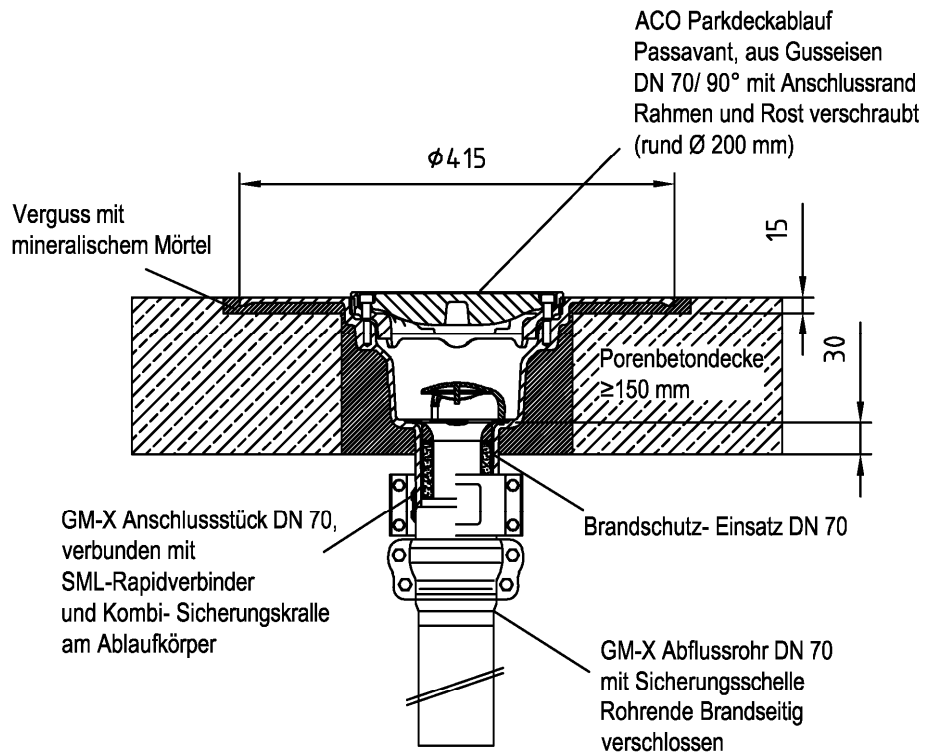
Pos.	Bezeichnung	Material
1	ACO Schlammeimer DN70/DN100	1.4301

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
 "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 1 – zulässige Installationen
 zulässige Schlammeimer für die Abläufe nach den Anlagen 1 und 2

Anlage 5

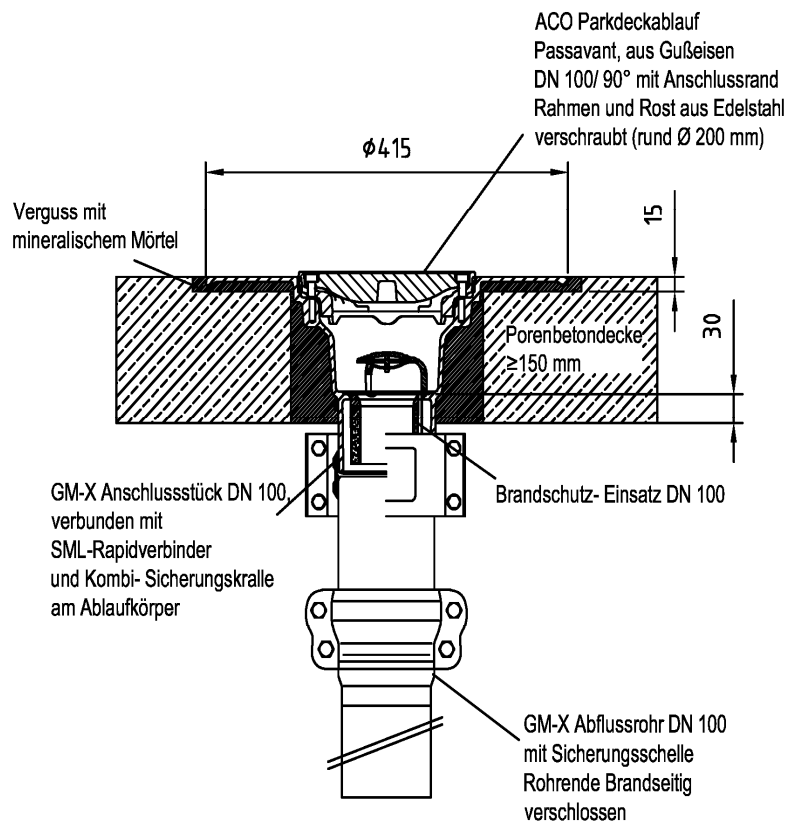
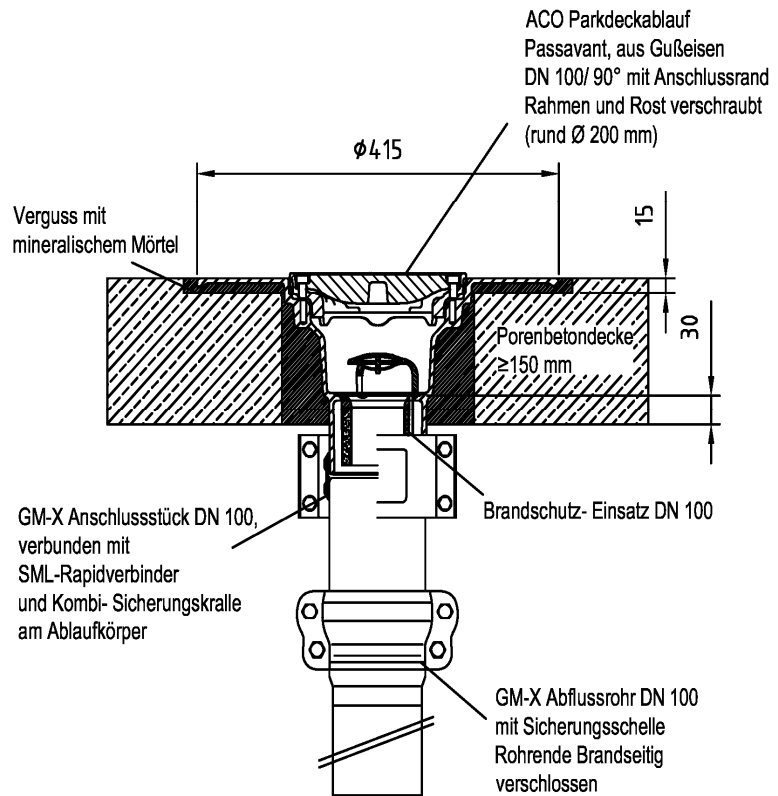


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
 "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung
 Einbaubeispiel für Parkdeckabläufe mit Anschlussrohr DN 70

Anlage 6



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
 "System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 2 – Errichtung der Abschottung

Einbaubeispiel für "ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100" mit Anschlussrohr
 DN 70; Fugverschluss mit Mörtel/ Beton

Anlage 7

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Parkdecks der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohre mit Anschluss an einen Parkdeckablauf
"System ACO Parkdeckabläufe Passavant DN 70/ DN 100"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 8